

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Januar 2008

92. Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule (Konzept)

1. Ausgangslage

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen wird heute im Wesentlichen über die pro Woche erteilten Lektionen definiert. Damit wird jedoch die Arbeit der Lehrpersonen unzureichend beschrieben. So gehört u. a. neben dem Unterrichten und der Verantwortung für die eigene Klasse auch die Verantwortung für die Schule als Ganze zum Aufgabenbereich der Lehrpersonen. Dies hat zu Unklarheiten in der Arbeitsteilung und -erfüllung sowie in der Abgrenzung gegenüber Erwartungen geführt, die nicht zum Berufsauftrag gehören. Mit der Schulleitung ist zudem ein neuer Funktionsbereich geschaffen worden, der ebenfalls der Klärung der Kompetenzen und Aufgaben unter den Mitarbeitenden einer Schule bedarf.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Anstellung der Lehrpersonen der Volksschule unterscheidet sich heute in wesentlichen Punkten von der Anstellung der übrigen Staatsangestellten. Sie beruht auf den folgenden quantitativen Elementen: Die Unterrichtstätigkeit einer Lehrperson verteilt sich auf einen Zeitraum von insgesamt 39 Schulwochen im Jahr. Ein Vollpensum entspricht gemäss §§ 7 und 7a der Lehrpersonalverordnung einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 23 Stunden (Kindergartenstufe), 28 Lektionen (4. bis 6. Klasse Primarstufe und Sekundarstufe) oder 29 Lektionen (1. bis 3. Klasse Primarstufe). Es können bis zu sechs besoldete Mehrlektionen pro Woche geleistet werden (§ 11). Die Altersentlastung wird durch eine Reduktion des Unterrichtspensums festgelegt (§ 9).

Zur gesetzlich festgelegten Unterrichtsverpflichtung kommen weitere Pflichten. So zählt § 18 des Lehrpersonalgesetzes neben dem Unterrichten auch Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit, Weiterbildung, Administration und weitere Aufgaben zum Berufsauftrag der Lehrpersonen. Gesetz und Verordnungen lassen jedoch offen, wie viel Zeit dafür eingesetzt werden muss. Somit wird lediglich die tatsächliche Unterrichtszeit quantitativ bestimmt, während für alle übrigen Pflichten kein eigentliches Job-Profil besteht. § 21 des Lehrpersonalgesetzes und §§ 12 und 13 der Lehrpersonalverordnung geben den Gemeinden lediglich vereinzelte Kompetenzen in Bezug auf die Zusammenarbeit der

Schulen und die administrativen Aufgaben. Die Schulpflege kann auch Anlässe und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären. Bei ausserordentlichen Aufwendungen kann die Gemeinde Entschädigungen bezahlen. § 12 der Lehrpersonalverordnung verpflichtet die Lehrperson ferner, administrative Arbeiten in der unterrichtsfreien Zeit zu erledigen. Gemeindeeigene Weiterbildung soll mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Weiter gehende Präzisierungen bestehen nicht.

3. Ziele der Präzisierung des Berufsauftrags

Grundsätzlich sollen mit der Definition des Berufsauftrags die Erwartungen an die Lehrpersonen geklärt werden. Gleichzeitig soll die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen an dasjenige der übrigen Staatsangestellten angeglichen werden. Zudem soll eine flexiblere Handhabung der Unterrichtsverpflichtung die gezielte Nutzung von professionellen Stärken ermöglichen und den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung des Schulbetriebs geben. Das heisst, Lehrpersonen, die gerne und gut unterrichten, können an Stelle administrativer Aufgaben mehr Unterrichtslektionen erteilen, und solche, die für die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben befähigt sind, können einen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung abtreten. Damit wird auch ein teaminterner Ausgleich der Belastungen und Aufgaben ermöglicht. Mit der zeitlichen Quantifizierung der einzelnen Aufgabebereiche wird den Lehrpersonen Klarheit über die Erwartungen vermittelt und Schutz vor Überlastung gewährt. Schulleitende erhalten mit dem neuen Berufsauftrag ein Führungsinstrument, das ihnen die Organisation und Erledigung der Arbeiten durch den gezielten Einsatz der Personalressourcen ermöglicht.

4. Leitlinien des neuen Berufsauftrags

- Die Aufgaben der Lehrpersonen werden in fünf Bereiche unterteilt (vgl. 6.5).
- Die Arbeitszeit wird wenn möglich pro Bereich in Stunden festgelegt. Auf jeden Fall sind Mindestzeiten je Bereich festzulegen.
- Die Gesamtquantifizierung erfolgt anhand eines Jahresarbeitszeitmodells.
- Die Lehrpersonen erfassen ihre Arbeitszeit in den einzelnen Bereichen auf einfache und transparente Weise.
- Die anfallenden Arbeiten werden entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten einvernehmlich unter den Lehrpersonen aufgeteilt.

5. Grundlagen des Berufsauftrags

5.1 Jahresarbeitszeit

Die Hauptaufgabe der Lehrpersonen besteht nach wie vor im Unterrichten. Dieses reduziert sich während der unterrichtsfreien Zeit (rund 13 Wochen) auf Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, für das Arbeitspensum der Lehrpersonen eine Jahresarbeitszeit festzulegen.

5.2 Schulbetrieb mit individuellen Arbeitsprofilen

Die Festlegung des Arbeitsprofils der Lehrpersonen erfolgt in Absprache mit der Schulleitung und der Schulpflege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Gewährleistung des Unterrichts gemäss Lehrplan und Stundentafel sowie des gesamten Schulbetriebs und seiner Organisation.

5.3 Sonderaufgaben

Jede Schule hat einen durch Gesetz und Lehrplan festgelegten Auftrag zu erfüllen. Dazu gehören auch weitere für den Schulbetrieb erforderliche Leistungen, die meist in Form von so genannten Haus- oder Gemeindeämtern erledigt werden. Diese Tätigkeiten sind Teil des Berufsauftrags und werden dem Jahrespensum angerechnet. Einzig Sonderaufgaben können wie bis anhin mittels gemeindeeigener Entschädigung zusätzlich abgegolten werden.

6. Eckwerte des Berufsauftrags

6.1 Jahresarbeitszeit

Die Bruttoarbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule beträgt bei einer 100%-Anstellung analog zu den Angestellten der Zentralverwaltung 2184 Stunden. Die Nettoarbeitszeit liegt somit je nach Ferienanspruch und nach Lage der Feiertage bei rund 1950 Stunden. Bei älteren Arbeitnehmenden reduziert sie sich um 42 bzw. 84 Stunden.

6.2 Ferien

Der Ferienanspruch der Lehrpersonen entspricht jenem der Staatsangestellten. Bis 50-jährige Arbeitnehmende haben einen Ferienanspruch von vier Wochen, 50- bis 60-jährige einen solchen von fünf Wochen, über 60-jährige haben Anspruch auf sechs Wochen Ferien.

Die Ferien sind in der unterrichtsfreien Zeit der Schüler und Schülerinnen zu beziehen. Im Umfang einer Arbeitswoche (in höchstens zwei Tranchen) kann die Schulleitung die Lehrpersonen in der unterrichtsfreien Zeit für Arbeiten aufbieten, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Der Entscheid darüber erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz im Rahmen der Jahresplanung.

6.3 Altersbedingte Pensenreduktion

Lehrpersonen der Volksschule erhalten zurzeit ab dem 57. Altersjahr eine altersbedingte Pensenreduktion in Form einer Reduktion ihres Vollpensums um zwei Wochenlektionen. Diese Form ist nicht mehr vereinbar mit der neu gewählten Form einer Jahresarbeitszeit. So sollen die Lehrpersonen der Volksschule analog zu den übrigen Staatsangestellten ab dem 50. Lebensjahr eine zusätzliche Ferienwoche erhalten, ab dem 60. Altersjahr sind es zwei zusätzliche Ferienwochen. Die zu leistende Jahresarbeitszeit verringert sich entsprechend um 42 bzw. 84 Stunden. Der Umfang entspricht ungefähr der bisherigen Pensenreduktion.

6.4 Kompensation Arbeitszeit

In der Regel arbeiten Lehrpersonen der Volksschule während der Schulwochen mehr als die wöchentliche Regelarbeitszeit von Staatsangestellten. Diese Mehrzeit soll in der unterrichtsfreien Zeit kompensiert werden. Ergibt sich am Ende eines Jahres ein Arbeitszeitüberschuss, ist er im Folgejahr in einem nach oben begrenzten Mass (analog der Regelung für das übrige Staatspersonal) mit Freizeit zu kompensieren.

6.5 Aufgabenbereiche der Lehrpersonen

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen lässt sich in fünf Bereiche gliedern:

– Unterricht und Klasse

Zum Arbeitsbereich «Unterricht und Klasse» gehören das Unterrichten (einschliesslich der Präsenzzeiten der Kindergartenlehrpersonen und der Pausen aller Lehrpersonen), das Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, die Auswertung und die Planung.

– Schule

Zum Arbeitsbereich «Schule» gehören u. a. Aufgaben wie das gemeinsame Gestalten der eigenen Schule, die Teilnahme an den Sitzungen der Schulkonferenz, die Teilnahme an klassen- und fachbezogenen Sitzungen, die Vorbereitung und Durchführung von Schulanlässen sowie die Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule.

– Lernende und Eltern

Zum Arbeitsbereich «Lernende und Eltern» gehören das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Leistungen und des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung, den Behörden und den Schuldiensten.

– Weiterbildung

Zum Arbeitsbereich Weiterbildung gehören die individuelle Weiterbildung bezüglich der eigenen Unterrichtstätigkeit als auch der Schulentwicklung sowie der Mitwirkung an der Evaluation der eigenen Tätigkeit.

– Klassenlehrperson

Zum Arbeitsbereich der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers gehören u. a. die Erledigung der anfallenden administrativen Arbeiten, die Pflege der Klassengemeinschaft, die Organisation von offiziellen Klassenanlässen (z. B. Schulreise, Ausflüge), die Mitwirkung bei Schullaufbahnentscheiden (Zeugnisse, Übertritte) und die Organisation von Elternanlässen. Die Funktion Klassenlehrperson wird pauschal mit 50 Stunden im Jahr pro Klasse angerechnet.

6.6 Normpensum

Das Normpensum an Unterricht für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe wird bei 28 Lektionen (Lektionsdauer 45 Minuten) festgelegt, bei den Lehrpersonen der Kindergartenstufe beträgt es 24 Lektionen (Lektionsdauer 45 Minuten, zuzüglich 12.5 Minuten für Auffangzeit und begleitete Pausen). Die Umrechnung der Tätigkeit des Unterrichtens wird wie folgt vorgenommen:

Kindergarten- und Unterstufe:	1 Jahreslektion entspricht 55 Arbeitsstunden
Mittel- und Sekundarstufe:	1 Jahreslektion entspricht 57 Arbeitsstunden

6.7 Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeit der Bereiche Schule, Lernende und Eltern sowie Weiterbildung wird zuhanden der Schulleitung einfach und transparent erfasst. Die Arbeitszeit für den Unterricht wird auf Grund der Umrechnung der Unterrichtstätigkeit pauschal abgerechnet, ebenso die Funktion als Klassenlehrperson. Ausgefallener Unterricht wird erfasst und ist in Abzug zu bringen, ausser bei Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. Ebenso ist zusätzlicher Unterricht entsprechend festzuhalten.

In den übrigen Arbeitsbereichen gelten Mindestverpflichtungen, die ans Pensum angerechnet werden. Alle Lehrpersonen mit einer Anstellung von mehr als 60% haben im Arbeitsbereich Schule 60 Stunden, im Arbeitsbereich Lernende und Eltern 50 Stunden und im Arbeitsbereich Weiterbildung 40 Stunden pro Jahr zu leisten. Lehrpersonen mit einer Anstellung von 30–60% haben $\frac{2}{3}$ der vorgegebenen Mindestwerte zu leisten. Für Lehrpersonen mit einer Anstellung von weniger als 30% liegt die Verpflichtung bei der Hälfte der erstgenannten Werte.

6.8 Mehr- oder Minderlektionen

Die heutigen Mehrlektionen, die durch die Gemeinde entlöhnt werden, entfallen. Mehrlektionen, mit denen der vereinbarte Beschäftigungsgrad überschritten wird, gelten als angeordnete Überzeit, die einen noch festzulegenden Umfang nicht überschreiten darf und innerhalb einer bestimmten Zeit zu kompensieren ist.

7. Kosten

Der neue Berufsauftrag zieht keine Mehrkosten nach sich. Gemeinden können mit geringen Einsparungen rechnen, da nur noch Sonderaufgaben wie unter 5.3 erwähnt zusätzlich entschädigt werden sollen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, eine Vernehmlassung zur grundsätzlichen Ausrichtung des neu definierten Berufsauftrags der Lehrpersonen der Volksschule durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi